



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 26. Juli 1963

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 63	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung der Scharkakrankheit —	517
27. 6. 63	Anordnung über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten	518
15. 7. 63	Anordnung über die Lohnfondskontrolle in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die nach einem vereinfachten Betriebsplan arbeiten	522
19. 7. 63	Anordnung über die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide	523
19. 7. 63	Anordnung über die Zahlung von Liefer- und Qualitätsprämien für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten	523
27. 6. 63	Anordnung Nr. 3 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik. — Bildung eines Zentraldepots für Pharmazie und Medizintechnik —	524

Siebzehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung der Scharkakrankheit —

Vom 29. Juni 1963

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung der Scharkakrankheit** folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jede Feststellung des Auftretens der Scharkakrankheit bei Obst- und Wildgehölzen sowie deren Früchten und jeder verdächtige Befund ist der Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) zu melden. Die Pflanzenschutzstelle hat die Meldung sofort zu prüfen, sie gemäß Abs. 2 zu ergänzen und eine Untersuchung durch das Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsrat (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) zu veranlassen.

* 16. DB (GBl. II Nr. 62 S. 429)

** Die Scharkakrankheit ist eine der gefährlichsten Viruskrankheiten des Obstes, die vor allem an Pflaumen und Pfirsichen auftritt. Sie wird durch Blattläuse übertragen. Als Krankheitserscheinungen sind an den Blättern verwachsene hellgrüne Ringe, Linien und Flecke festzustellen. An den Früchten erscheinen im Juli eingesunkene pockenartige Vertiefungen, die oft ringförmig verlaufen. Die geschädigten Früchte werden vorzeitig abgeworfen und sind unbrauchbar für den Genuß oder die Verwertung.

Nähere Einzelheiten sind zu ersehen aus dem „Merkblatt Nr. 11 für den praktischen Pflanzenschutz — Die Scharkakrankheit der Pflaume“ vom Januar 1963. Herausgeber: Biologische Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Phytopathologie Aschersleben.

Das Merkblatt kann kostenlos bezogen werden von den Pflanzenschutzstellen bei den Kreislandwirtschaftsräten, den Pflanzenschutzämtern bei den Bezirkslandwirtschaftsräten, der Biologischen Zentralanstalt der DAL Kleinmachnow und dem Institut für Phytopathologie der DAL Aschersleben.

(2) Die Meldung hat Angaben über Pflanzenart, Standort, Umfang des Bestandes, Anteil der befallenen Pflanzen des Bestandes sowie Herkunft der Pflanzen bzw. Unterlagen oder Reiser zu enthalten.

§ 2

(1) Für gemäß § 1 durch das Pflanzenschutzamt als befallen festgestellte Pflanzen hat die Pflanzenschutzstelle die Vernichtung anzuordnen.

(2) Kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Anordnung nicht nach, ist die Vernichtung auf deren Kosten zu veranlassen.

§ 3

Befallene Pflanzen sind einschließlich der Bodenschößlinge und Wurzeln zu roden und an ihrem Standort zu vernichten. Sie dürfen zu ihrer unverzüglichen Vernichtung nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Pflanzenschutzstelle vom Standort entfernt werden.

§ 4

Zur genauen Feststellung des Ausmaßes des Befalles hat die Pflanzenschutzstelle alle Obst- und Wildgehölze der an Befallsstellen angrenzenden Flächen zu überprüfen.

§ 5

(1) Vom Pflanzenschutzamt sind die Grenzen des Befallsgebietes festzulegen.

(2) Aus dem Befallsgebiet dürfen scharkaanfällige Pflanzen oder vegetativ vermehrbare Pflanzenteile für Vermehrungs- und Anpflanzungszwecke nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes ausgeführt werden.

§ 6

(1) Die Produktionsleiter der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte sind für die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich.